

**Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung für das Masterstudium im Rahmen des Internationalen Master-/Promotionsprogramms *Clinical Exercise Science* (CES) an der Universität Potsdam**

**Vom 14. Dezember 2016**

Der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18] geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]) i.V.m. § 5 Abs. 4, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 38]) i.V.m. § 2 Abs. 1-3, 5, § 19 Abs. 1 und § 20 der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) vom 23. Februar 2016 (GVBl. II/16, [Nr. 6]) und nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Dritten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 22. April 2015 (AmBek. UP Nr. 6/2015 S. 235) sowie der Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – Zulo) vom 24. Februar 2016 (AmBek. UP Nr. 3/2016 S. 76) am 14. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:<sup>1</sup>

**Übersicht:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Übertragung von Aufgaben im Verfahren
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bewerbungsfristen und -unterlagen
- § 5 Quote für Ausländische Bewerberinnen und Bewerber
- § 6 Hochschulauswahlverfahren
- § 7 Inkrafttreten

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Zulassungsordnung regelt in Ergänzung zur Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – Zulo) die Zugangsvoraussetzungen und das Hochschulauswahlverfahren für das Masterstudium im Rahmen des nichtlehramtsbezogenen Master-/Promotionsprogramms *Clinical Exercise Science*

(CES) an der Universität Potsdam. Im Übrigen gilt die Zulo.

**§ 2 Übertragung von Aufgaben im Verfahren**

Zur Durchführung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens kann der Prüfungsausschuss Aufgaben, die einen rein administrativen Charakter haben, auf qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studiengangs, die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, übertragen.

**§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Für das Masterstudium im Rahmen des Internationalen Master-/Promotionsprogramms *Clinical Exercise Science* (CES) gelten folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

- a) Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem für das Masterstudium wesentlichen Fach/Studiengang wie beispielsweise Prävention und Rehabilitation in Sport und Medizin, Sportwissenschaften, Gesundheitswissenschaften (z.B. B.A. Sporttherapie und Prävention, B.A./B.Sc. Sport und Gesundheit in Prävention und Therapie; B.A./B.Sc. Clinical Health Science; B.A./B.Sc.; B.A./B.Sc. Physiotherapy/Physiotherapie) im Umfang von 180 LP, Dabei müssen mindestens die Hälfte der LPs mit Bezug zu wissenschaftlichen Methoden und Clinical Exercise Science nachgewiesen werden. Hochschulabschlüsse in verwandten Fächern können anerkannt werden, sofern sie gleichwertig bzw. vergleichbar sind.
- b) Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen Sprachkenntnisse in Englisch, die mindestens der Stufe C1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, nachweisen. Die erforderlichen Sprachkenntnisse werden durch die Vorlage eines der in § 4 Abs. 2 Zulo genannten Zertifikate nachgewiesen. Über Äquivalente zu den in § 4 Abs. 2 Zulo aufgeführten Nachweisen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

(2) Abweichend von § 4 Abs. 4 Zulo sind ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nicht erforderlich.

**§ 4 Bewerbungsfristen und -unterlagen**

(1) Die Bewerbung für das Masterstudium im Rahmen des Internationalen Master-/Promotionsprogramms *Clinical Exercise Science* (CES) zum ersten Fachsemester ist nur zum Wintersemester möglich. Die Bewerbung für das Mas-

<sup>1</sup> Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 20. Februar 2017.

terstudium im Rahmen des Internationalen Master-/Promotionsprogramms *Clinical Exercise Science* zum höheren Fachsemester ist zum Winter- und zum Sommersemester möglich.

(2) Die ZulO regelt die Bewerbungsfristen, soweit der Studiengang nicht zulassungsbeschränkt ist. Soweit der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, ist der letzte Bewerbungszeitpunkt nach § 6 Abs. 3 ZulO für das Wintersemester der 15. Juli, für das Sommersemester der 15. Januar.

(3) Neben den in § 5 Abs. 3 Buchstaben a) bis d) und f) ZulO genannten Bewerbungsunterlagen ist der Nachweis von Englischkenntnissen gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe b) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 ZulO einzureichen.

(4) Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, sind zusätzlich neben den im § 5 Abs. 4 ZulO benannten Unterlagen außerdem folgende Unterlagen einzureichen:

- a) ggf. Nachweise über Berufsausbildung oder Berufstätigkeit, die einen inhaltlichen Bezug zum Master-/Promotionsprogramm haben gemäß § 6 Abs. 2 c),
- b) ggf. Nachweise über außerhalb des Hochschulwesens erworbene Qualifikationen gemäß § 6 Abs. 2 d),
- c) ggf. Nachweise über besondere fachliche Leistungen, die in Bezug zu dem angestrebten Studiengang stehen gemäß § 6 Abs. 2 e).

## § 5 Quote für Ausländische Bewerberinnen und Bewerber

Abweichend von der Quote nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 HZV wird für ausländische und staatenlose Bewerberinnen und Bewerber, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind, eine Vorabquote von 33% festgesetzt.

## § 6 Hochschulauswahlverfahren

(1) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung für das Masterstudium im Rahmen des internationalen Master-/Promotionsprogramms *Clinical Exercise Science* erfolgt im Rahmen des Vergabeverfahrens nach § 8 ZulO die Durchführung eines Hochschulauswahlverfahrens gemäß § 9 ZulO nach den folgenden Vorgaben mit dem Ziel, eine Rangfolge der Bewerberinnen bzw. Bewerber zu ermitteln.

(2) Für die Bildung der Rangfolge wird ein Gesamtpunktwert nach § 9 ZulO ermittelt. Zur Ermittlung des Gesamtpunktwerts nach § 9 ZulO gehen folgende Kriterien mit folgendem Gewicht ein:

- a) Durchschnittsnote bzw. aktuelle Durchschnittsnote mit 51%,

- b) relative Note mit 13%,
- c) Berufsausbildung oder Berufstätigkeit, die einen inhaltlichen Bezug zum Master-/Promotionsprogramm haben mit 12%,
- d) außerhalb des Hochschulwesens erworbene Qualifikationen (z. B. nachgewiesene Trainerlizenzen) mit 12%,
- e) besondere fachliche Leistungen, die in Bezug zu dem angestrebten Studiengang stehen mit 12% (z.B. nachgewiesene (Co)-Autorenschaft in Zeitschriften mit Gutachterverfahren, nachgewiesene Mitarbeit in wissenschaftlichen Projekten, Auszeichnungen und Preise, die eine besondere Forschungs- und Lehrleistung erwarten lassen).

(3) Das unter Absatz 2 c) genannte Kriterium wird mit einer Note zwischen 1,0 und 5,0 benotet, die in die Bildung des Gesamtpunktwertes eingeht. Die Note bildet sich wie folgt:

- sehr überzeugend:	1,0
- gut:	2,0
- durchschnittlich:	3,0
- schwach:	4,0
- fehlend bzw. nicht überzeugend:	5,0

(4) Die unter Absatz 2 d) bis 2 e) genannten Kriterien sind mit folgenden Ausprägungen möglich: „vorhanden/erfüllt“ bzw. „nicht vorhanden/nicht erfüllt“. Fehlen Unterlagen zum Nachweis dieses Auswahlkriteriums nach § 4 Abs. 4, gelten die Kriterien als „nicht vorhanden“.

## § 7 Inkrafttreten

(1) Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in dem Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt erstmals für alle Zulassungsverfahren zum Masterstudium im Rahmen des Internationalen Master-/Promotionsstudium *Clinical Exercise Science*, die zum Wintersemester 2017/2018 durchgeführt werden.